



Dezernat IV

Datum 13.01.2026  
10.03.2026**Amt für Straßenwesen**Gz. 100.2-10.24.87-  
2/2025-6/2026

Telefon 56-3501

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	FWGH-Fraktion (Herr Stadtrat Burkhardt, Herr Stadtrat Kuhn)	02.01.2026	öffentlich

Betreff

**Anordnung eines Parkverbots in der Römerstraße zwischen Heinrich-Zille-Straße  
und Leinbachstraße**Zu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Straßenverkehrsbehörde hat in diesem Teilabschnitt der Römerstraße zwischen Heinrich-Zille-Straße und Leinbachstraße beidseitig ein Halteverbot aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen angeordnet. Diese wird in der nächsten Zeit auch vor Ort umgesetzt.

Die Anordnung von Halt- und Parkverboten kann nicht individuell festgelegt werden, sondern muss den Vorgaben der StVO entsprechen. Gemäß § 45 StVO obliegt die Festlegung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Gemeinderat kann hierzu Anregungen oder Empfehlungen aussprechen, jedoch keine verbindlichen Entscheidungen treffen.